

# SO VIEL FREIHEIT WIE MÖGLICH, SO VIEL SCHUTZ WIE NÖTIG

Interpretationsspielräume und Grenzen für den Jugendschutz



Wenn man Jugendliche vor Medieninhalten schützen will, die ihre Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden könnten, muss man eine zumindest ungefähre Vorstellung darüber entwickeln, welche Ziele eine demokratische, pluralistische Gesellschaft für die Erziehung definiert. Da mit Blick auf die in Art. 5 Abs. 1 festgeschriebene Meinungs- und Informationsfreiheit die Jugendschutzgesetze eine der wenigen rechtlichen Möglichkeiten bieten, die Medieninhalte in ihrer Verbreitung einzuschränken, ist der Druck der Öffentlichkeit auf FSK, FSF, FSM oder auch auf die KJM groß, die Verbreitung von solchen Inhalten zu begrenzen, die eher unter Fragen des Geschmacks oder des Anstands einzuordnen sind. Oft jedoch sind die Grenzen fließend. Wie weit muss der Jugendschutz gehen? Wie weit darf er gehen? *tv diskurs* sprach mit Prof. Dr. Oliver Castendyk, Professor für öffentliches und privates Medienrecht an der Universität Potsdam und Direktor des Erich Pommer Instituts, über die komplizierte Umsetzung einer scheinbar einfachen gesetzlichen Definition.



**In Art. 5 GG wird eine sehr weitgehende Meinungs- und Informationsfreiheit garantiert. Gleichzeitig ist der Gesetzgeber verpflichtet, Gesetze zum Schutz der Jugend zu erlassen. Was bedeutet dieses Spannungsverhältnis für die Bewertung nach Jugendschutzgesichtspunkten?**

Der Jugendschutz ist verfassungsrechtlich verankert im elterlichen Erziehungsrecht [Art. 6] und im Allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Kinder und Jugendlichen auf freie Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit aus Art. 2 GG. Demgegenüber stehen Meinungs- Informations-, Medien- oder auch die Kunstfreiheit aus Art. 5. Sie sind gleichrangig; das heißt, die Kunstfreiheit ist nicht höherrangig als der Jugendschutz, genauso wenig ist es umgekehrt. Nach der Spruchpraxis des Bundesverfassungsgerichts muss zwischen dem Jugendschutz und den Freiheiten aus Art. 5 im Einzelfall abgewogen werden. Dabei gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Das heißt, man muss prüfen, ob eine Maßnahme geeignet und erforderlich ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Dabei muss auch geprüft werden, ob die Maßnahme angesichts des hohen Wertes der jeweiligen Kommunikationsfreiheit angemessen ist. Mit Bezug auf den Jugendschutz sollte, gegebenenfalls mit Hilfe von Sachverständigen, die mögliche Jugendgefährdung konkretisiert werden. Mit Bezug auf die Meinungs- und Informationsfreiheit unterscheidet das Gericht, ob – wie etwa die Debatte um die jüngere deutsche Geschichte – ein Thema im Kernbereich oder eher im Randbereich des Schutzes der Verfassung steht. Die Kunstfreiheit genießt umso mehr Vorrang, je mehr die – möglicherweise jugendgefährdende – Darstellung künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerks eingebunden ist. Wesentlich ist weiterhin, dass das Gebot der staatlichen Neutralität beachtet und auch die Meinungsbildungsfreiheit der Jugendlichen anerkannt wird. Wer sich dafür interessiert: Eine fast lehrbuchmäßige Prüfung und Abwägung findet sich in der BVerfGE-Entscheidung zur Indizierung des Romans Josefine Mutzenbacher. Für die Praxis heißt das: Man muss bei Jugendschutzentscheidungen, die ja in der Regel in Freiheits-

rechte eingreifen, sehr sorgfältig begründen. Man muss prüfen, ob es keine milderen Mittel gibt, man muss alle verfassungsrechtlich geschützten Positionen sauber herausarbeiten und abwägen. Viele Entscheidungen, zum Beispiel der Bundesprüfstelle, sind aufgehoben worden, weil diese Maxime nicht eingehalten wurde.

**Was ist aus Ihrer Sicht der zentrale Begriff im deutschen Jugendschutzrecht, über den diese verfassungsrechtlichen Vorgaben umgesetzt werden müssen?**

Für den Jugendschutz in Deutschland sind zwei Begriffe inhaltlich zentral: die Jugendbeeinträchtigung und die Jugendgefährdung. Sie legitimieren die Eingriffe nach dem Jugendschutzgesetz [JuSchG] und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag [JMStV]. Die Begriffe sind der Angelpunkt für Indizierungs-, Sendezeit-, Vertriebs- und andere Beschränkungen im Jugendmedienschutz. Sie sind allerdings auch eine Art „Black Box“ des deutschen Jugendschutzes, weil sie im Gesetz derartig weit definiert sind und von daher Gefahr laufen, mit beliebigem Inhalt gefüllt zu werden. Sie nennen nur das verfassungsrechtliche Ziel des Jugendschutzes: die Entwicklung und Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, zum Beispiel in § 14 JuSchG. Aber auch der Begriff der gemeinschaftsfähigen, eigenverantwortlichen Persönlichkeit ist in hohem Grade unbestimmt.

**Bedeutet die allgemeine Formulierung, dass die Jugendschutzinstanzen einen beliebigen Spielraum in ihren Entscheidungen besitzen?**

Würde die Formulierung „Gefährdung der Entwicklung und Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ nur für sich existieren, würde sie möglicherweise am verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot scheitern. Aber der Gesetzgeber hat in der Amtlichen Begründung zum JuSchG und zum JMStV ausdrücklich auf die bisherige Spruchpraxis verwiesen, unter anderem auf die der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirt-



schaft oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen. Diese kann einen solch unbestimmten Begriff ausfüllen.

**Der Gesetzgeber hat sich entschieden, den Begriff gegenüber der Formulierung in den bis zum 31. März 2003 geltenden Gesetzen zu ändern. In der Begründung heißt es aber, dass keine inhaltliche Veränderung beabsichtigt sei. Was ist nun für die Prüfer relevant?**

In § 29 der FSK-Regeln – und, moderner formuliert, in den §§ 29 und 30 der FSF-Prüfordnung – lassen sich meines Erachtens zwei wesentlichen Typen von Beeinträchtigungen unterscheiden: kurzfristige Wirkungen und langfristige. Bei den Ersteren geht es darum, zu verhindern, dass das Kind oder der Jugendliche mit einem Medieninhalt konfrontiert wird, den es bzw. er im Moment nicht bewältigen kann. Es kann Angst sein, extremes Mitleid – zum Beispiel mit anderen Kindern oder mit kleinen Tieren – oder auch starker emotionaler Stress. Wenn es im alten Gesetz, wie es in § 29 Abs. 1 Satz 1 der FSK-Grundsätze wiederholt wird, heißt: geistig, körperlich oder seelisch, so ist das natürlich Unsinn, denn ich kann mir nicht vorstellen, dass ein Medieninhalt ein Kind körperlich verletzt. Durchaus denkbar ist dagegen eine seelische oder geistige Überbeanspruchung, wobei ich allerdings Schwierigkeiten mit dem Begriff „Seele“ habe, der für mich in religiöse Zusammenhänge gehört. Das müsste man wohl modernisieren. Eine kognitive Überbeanspruchung ist zwar denkbar, aber es ist meines Erachtens fraglich, ob man Jugendliche vor kognitiver Überbeanspruchung schützen soll, ob man ihnen etwa keine Mathematikaufgabe stellen darf, die sie nicht lösen können, oder sie einen Film sehen lässt, den sie nicht so richtig verstehen können. Bei den kurzfristigen Wirkungen geht es doch eher um die emotionale Seite.

**Vermutlich geht es doch um die Entwicklungen, nicht nur um die kurzfristigen Beeinträchtigungen, oder?**

Ja, genau das ist die mit der Novellierung erfolgte Änderung beim Begriff „Jugendeinträchtigung“ bzw. „-gefährdung“, die ich meine. „Gefährdung der Entwicklung und Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat einen anderen Schwerpunkt als „Wohl des Kindes oder des Jugendlichen“. Der langfristige Aspekt wird betont.

**Wie kann man die langfristigen Wirkungen stärker inhaltlich auffüllen?**

Das Gesetz definiert, wie gesagt, ein bestimmtes Ziel: die eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit. Eigenverantwortlich heißt selbstbestimmt und seelisch gesund. Gemeinschaftsfähig heißt, fähig zu sein, in einer Gemeinschaft zu leben, gemeinschaftliche Werte zu akzeptieren und umzusetzen. Negativ ausgedrückt, will man die so genannte „sozial-ethische Desorientierung“ verhindern. Über die Schiene der sozialen Werte kommt man dann zu einer weiteren inhaltlichen Bestimmung dessen, was jugendgefährdend oder -beeinträchtigend sein kann. Das ist, solange es sich um Werte wie gegenseitiger Respekt, Toleranz und Solidarität handelt, grundsätzlich kein Problem. Man muss nur beachten, dass Werte sich nicht nur bilden, wenn sie sozusagen „medial vorgelebt“ werden, sondern auch in der Auseinandersetzung mit „falschen“ Werten. Das ist der Kern der Entscheidung des BVerfG zur – am Ende aufgehobenen – Indizierung einer Schrift, die die deutsche Kriegsschuld am Zweiten Weltkrieg leugnete. Werte werden nicht nur vermittelt, wenn die Literatur nur aus Hanni und Nanni und das Fernsehprogramm nur aus Die Waltons bestehen würde. Beschränkt man Kinder und Jugendliche auf weichgespülte Kost, verletzt man – wie es Stefan Engels einmal genannt hat – ihr Recht auf Personwerden. Insoweit kann es aufgrund der gesetzlich vorrangig anzustrebenden langfristigen Entwicklungsziele auch einmal notwendig sein, bestimmte kurzfristige negative Wirkungen hinzunehmen. Schwieriger wird es, wenn es zum Beispiel um bestimmte religiöse oder weltanschaulich unterschiedlich hoch gehandelte Werte geht. Schnell kommt man dann zu dem Problem, dass das staatliche Vorgehen gegen

das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot verstoßen könnte. Gerade im Grenzbereich von ethischen und ästhetischen Fragen ist man leicht bei solchen angelangt, über die man sich streiten kann. Hier muss sich der Staat auch in Form einer Institution des Jugendschutzes heraushalten. Die Lösung dieses Dilemmas wird in der Praxis überwiegend darin gesucht, dass man sich auf die Werte beschränkt, die sozusagen grundrechtlich garantiert und möglichst noch strafrechtlich abgesichert sind.

Dieser „staatlich garantierte“ Wertekanon besteht aus den Normen gegen Volksverhetzung, gegen Gewaltverherrlichung, NS-Verherrlichung, Selbstjustiz und ähnliche Normverstöße. Allerdings ist es ein Wertekanon aus staatlicher Perspektive. Eine Menge von Werten, die in einer Gesellschaft existieren, ist in diesem staatlichen Werteminimalkonsens nicht abgebildet. Diese kann man vertreten, ohne dass sie zu den Gemeinschaftswerten als Ziel des Jugendschutzes gehören. Allerdings vertragen sie sich nur mit dem Neutralitätsgebot, wenn sie nicht religiöser, weltanschaulicher oder ästhetischer Natur sind, sondern zum Beispiel zur Ethik gehören, wie etwa Mitleid mit Leidenden.

Nicht zur sozialetischen Desorientierung können selbstverständlich Werte gehören, bezüglich derer gar kein Konsens in der Gesellschaft besteht. Das Für und Wider von Schönheitsoperationen ist hierfür ein gutes Beispiel. Es ist eher eine Geschmacks- als eine Moralfrage, und selbst wenn es eine ethische Frage wäre, gäbe es keinen klaren gesellschaftlichen Konsens, an dem sich staatliche Stellen in ihren – quasi negativen – Erziehungszielen bei der sozialetischen Desorientierung orientieren könnten. Einen Wertekonsens im Bereich „Schönheitsoperationen“ gibt es nicht, einen staatlichen darf es nicht geben. Einen Konsens gibt es, wenn überhaupt, nur dahin gehend, dass es sich um eine Entscheidung handelt, die man sich nicht leicht machen sollte. Daraus folgt, dass man eine Sendung, die Schönheitsoperationen positiv bewertet, kaum wird angreifen können, hingegen eine, die damit verbundene Risiken verharmlost, schon. Deswegen ist in diesen Bereichen die Aufsicht über das Fernsehen schwieriger als bei der FSK, die sich ausschließlich an Themen

wie „Gewalt“, „Drogen“ und ähnlichen orientieren kann, bei denen es staatliche Vorgaben gibt. Da existieren klare Kriterien darüber, welche sozialetische Orientierung man gesellschaftlich will.

**Wie ist es mit anderen grundrechtlich geschützten Basiswerten – wie etwa die Würde des Menschen, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Gleichheit der Geschlechter oder das Recht auf freie Religionsausübung?**

Vorsicht! So einfach ist die Umwandlung eines Verfassungsgrundsatzes in eine sozialetische Desorientierung nicht. In Art. 5 GG ist auch die Freiheit des Andersdenkenden garantiert. Das schließt die Freiheit desjenigen ein, der sagt: „Ich bin gegen die Gleichheit von Mann und Frau.“ Natürlich würde sich das rechtlich erst dann auswirken, wenn die Verfassung geändert würde, aber auf der anderen Seite ist es verfassungsrechtlich erlaubt zu sagen, dass man dafür ist, dass Frauen oder Männer nicht wählen dürfen. Man kann also nicht sagen: Dadurch, dass ein Wert in der Verfassung steht, muss er gut sein, muss man ihn als Wert anstreben. Ich glaube, der einzige Minimalkonsens, der sich daraus ergibt, ist, dass man die Freiheit haben muss, darüber zu reden und es zu problematisieren. Rechtsdogmatisch gibt es eine schon etwas ältere Diskussion um den Begriff „Rechtsgut“, die man für die Frage, wann eine solche Transmission von Verfassungsnormen in sozialetische Grundsätze möglich ist, eventuell fruchtbar machen könnte.



**Aber nehmen wir einmal die Gleichstellung von Mann und Frau; man bezieht sie ja vor allem auf Erotikfilme. Es geht darum, welches Menschenbild ein Erotik- oder ein Pornofilm vermittelt. Würde ein Film dazu aufrufen, sich mit Gewalt bestimmte Dinge zu ermöglichen, dann wäre dies in der Zielrichtung ganz klar gegen die Verfassung gerichtet. Kann man diese Logik nicht auch auf die Gleichstellung von Mann und Frau anwenden?**



Nur mit größter Vorsicht. Der Pornographiebegriff hat drei Voraussetzungen, die von den Gerichten seit der Fanny-Hill-Entscheidung angewendet werden. Zum einen muss der Inhalt grob anstößig sein. Er muss zweitens erregend wirken wollen. Dieses Kriterium braucht man nach wie vor, um zum Beispiel dokumentarische Genres abzugrenzen. Das wesentliche Kriterium ist das dritte, welches in den letzten zehn Jahren viel wichtiger geworden ist, nämlich das Kontextkriterium – also die Frage, in welchem Zusammenhang die dargestellte Sexualität mit anderen Lebensäußerungen steht. Ist sie völlig abgehoben oder eingebettet in andere Lebensäußerungen wie Liebe, Lachen, Essen, Familie usw.? Das Ziel, die sexualethisch richtige Orientierung, ist klar: Sexualität soll nicht verabsolutiert werden, sondern in andere Lebenszusammenhänge eingebettet sein. Das ist sicher richtig, doch ist das eine Frage, die individuell sehr unterschiedlich beantwortet wird. Gibt es darüber einen Wertekonsens? Einen staatlichen jedenfalls nicht.

In diesem Kontext könnte auch das Verhältnis von Mann und Frau und die prinzipielle Gleichheit eine Rolle spielen, vielleicht als eine vierte – allerdings nicht mehr kumulativ anzuwendende – Voraussetzung. Es wäre immer insoweit grundrechtlich abgesichert. Betrachtet man das meines Erachtens noch relevantere Strafrecht, welches bestimmte Rechtsgüter schützt, geht es nicht um Gleichheit in der Sexualität, sondern um Normen gegen Vergewaltigung und Nötigung. Das zentrale Prinzip, das den sexualethischen Minimalkonsens ausmacht, ist deshalb die sexuelle Selbstbestimmung, nicht die Gleichheit oder Gleichbehandlung. Das ist möglicherweise sogar das einzige verfassungsrechtliche Prinzip im Bereich der Sexualethik. Darüber hinaus hält sich der Staat an der Schlafzimmertür zurück. Deshalb gibt es auch keine weiteren staatlich und letztlich auch immer weniger gesellschaftlich allgemein anerkannten Kriterien darüber, wie man sich zur Sexualität verhalten soll. Das ist ein großes Problem: Im Bereich der sexualethischen Desorientierung bewegt man sich auf unsicherem Grund. Tatsächlich weiß man nicht wirklich, was in diesem Bereich desorientierend ist. Ist große Leidenschaft, die Sexualität dann

natürlich überhöht und vielleicht auch nicht mehr in anderen Lebenszusammenhängen sieht, wie etwa in Der letzte Tango, eine Desorientierung? Die Weltliteratur ist voll davon. Kann man wirklich sagen, dass eine momentane Verabsolutierung der Sexualität, wenn man jemanden extrem begehrt, etwas ist, was die Gesellschaft nicht will? Früher hätten Schriftsteller dies Philistermoral genannt.

**Wenn man sich das Urteil des Bundesgerichtshofes [BGH] zu Fanny Hill anschaut, geht es um die Vernachlässigung sämtlicher menschlicher Bezüge. Der Zuschauer soll nicht lernen, den Menschen auf seine Funktion als Sexualpartner zu reduzieren.**

Letztlich bin ich mir nicht sicher, ob der BGH tatsächlich eine Verabsolutierung von Sexualität verhindern wollte. Vielleicht hat er einfach nach einem vernünftigen Kriterium gesucht, um künstlerische Filme, in denen Sexualität auch – aber eben regelmäßig in Kombination mit „anderen Lebensäußerungen“ – vorkommt, von rein pornographischen Filmen abzugrenzen. Ich will das gar nicht kritisieren. Ich glaube, es ist sogar vernünftig. Legt man aber so unbestimmte Begriffe wie „Pornographie“, „Jugendbeeinträchtigung“ oder „schwere Jugendgefährdung“ aus, muss man schon überlegen, wo man hin will. Was heißt sexualethische Desorientierung? Wo liegt die Gefahr einer bestimmten sozialetischen Desorientierung?

**In Art. 6 GG wird das Recht auf Erziehung garantiert. Wie ist das in Bezug auf den Jugendschutz zu sehen?**

Das ist, wie gesagt, eine der Herleitungen für den Jugendschutz als Schutzgut mit Verfassungsrang.

**Das ist aber schwierig. Wenn Eltern streng katholisch sind oder den Zeugen Jehovas angehören, ist für sie das Verhaltenskonzept von Gute Zeiten – schlechte Zeiten schon entwicklungsbeeinträchtigend.**



Das ist aber nicht gemeint, sondern gemeint ist, dass im engeren Sinne eines Konfrontationsschutzes für die Eltern die Möglichkeit bestehen muss, Medienerziehung zu betreiben. Das ist bei uns der Fall. Es ist ja nicht so, dass unsere Kinder in Deutschland in der Schule dazu gezwungen werden, Gute Zeiten – Schlechte Zeiten zu sehen. Beim Erziehungsrecht der Eltern geht es eher um Fragen wie zum Beispiel den Sexualkundeunterricht in der Grundschule. Solange es aber eine Fernbedienung gibt und man sich nicht unbedingt einen Fernseher anschaffen muss, kann der Zeuge Jehovas die Medienerziehung seiner Kinder durchaus selbst gestalten. Darauf hat er allerdings auch ein Recht. In unserer Gesellschaft ist es natürlich möglich, den Medienkonsum seiner Kinder zu reglementieren.

**Im Bereich der Darstellungen von Gewalt fällt die Begründung wohl leichter. Wir wollen nicht, dass Kindern suggeriert wird, Gewalt sei ein geeignetes Mittel, Konflikte zu lösen oder Interessen durchzusetzen...**

Aber daran sieht man, wo die Grenzen der staatlichen Kontrolle von Medien im Hinblick auf Jugendschutz liegen. Es geht nicht nur darum, dass der Wert: Gewalt ist keine geeignete Konfliktlösung in die Kinderseelen implementiert wird, sondern man will auch, dass die Kinder gegenüber Gewalt nicht abstumpfen. Und auf der Ebene der kurzfristigen Wirkung will man nicht, dass Kinder traumatisiert werden. Diese klare staatliche Wertentscheidung führt dazu, dass Filme oder Medieninhalte, in denen Gewalt so dargestellt wird, dass sie verängstigend oder traumatisierend wirkt, nicht zulässig sind. Langfristig werden Medieninhalte als problematisch angesehen, die zu einer Verrohung, Abstumpfung oder Gewaltakzeptanz als Konfliktlösungsmodell führen können. Das heißt aber nicht, dass wir jetzt alle Filme vor 20.00 Uhr verbieten müssen, bei denen nicht positiv friedliche Mittel der Konfliktlösung propagiert werden. Mit anderen Worten: Der Jugendschutz gebietet es nicht, positive sozioethische Orientierung zu liefern. Das ist das Recht und die Pflicht der Eltern, aber nicht

der Medien. Sondern es ist nur ein Verstoß, wenn man langfristig eine sozioethische Desorientierung im Bereich „Gewalt“ befördert.

**Folgt man der Medienwirkungsforschung, so haben Gewaltdarstellungen auf normal sozialisierte Jugendliche wohl keine Gewalt fördernde Wirkung. Der Jugendschutz arbeitet also vor allem für den Bereich der Risikogruppen. Wie diese aber genau aussehen, wissen wir nicht. Wie detailliert muss man über die Wirkungsfragen Bescheid wissen, um Jugendschutzentscheidungen zu begründen?**

Da kann man fast nur mit: einerseits – andererseits antworten, weil es auf der einen Seite eine klare verfassungsrechtliche Absicherung der Einschätzung des Gesetzgebers gibt, dass Gewaltdarstellungen eine Wirkung haben. Laut Bundesverfassungsgericht sind dadurch auch Entscheidungen bei unsicherer Ausgangslage abgesichert. Wenn also die Wirkungszusammenhänge nicht beweisbar sind, sondern nur ein Risiko besteht, darf der Gesetzgeber handeln. Andererseits sagen genau dieselben Gerichte, dass man die konkrete Jugendgefährdung im Einzelfall mit den Interessen im Bereich der Kunstfreiheit oder Medienfreiheit abwägen muss. Das kann man natürlich nur, wenn man eine ungefähre Vorstellung von der konkreten Jugendgefährdung hat. Da beißt sich die Katze in den Schwanz. Es ist zwar gerechtfertigt, eine solche Jugendschutzregelung zu schaffen, aber auf der anderen Seite ist es schwer, diese im Einzelfall anzuwenden, wenn man die notwendigen Kenntnisse nicht hat. Juristisch gesehen handelt es sich um Rechtsbegriffe. Es gibt dabei keinen Beurteilungsspielraum. Das heißt, die Auslegung dieser Begriffe im Einzelfall kann voll rechtlich überprüft werden. Ich würde das vergleichen mit Begriffen wie Verwechslungsgefahr im Markenrecht. Das sind Rechtsbegriffe mit einem empirischen Kern, und das heißt, man kann auch bei der Verwechslungsgefahr von Titeln oder Marken im Gericht ein empirisches Gutachten einbringen und sagen: „Von 1.000 Befragten haben nur 35 die beiden Titel verwechselt.“ Das ist auch



durchaus bedeutsam. Die Richter sind allerdings nicht daran gebunden. Sie können letztlich selbst aus dem Bauch heraus entscheiden, ob eine Verwechslungsgefahr besteht oder nicht. Ähnlich ist es auch im Jugendschutz.

**Das Problem ist vor allem, dass es keine mechanische Wirkung gibt. Was auf den einen Gewalt stimulierend wirkt, erregt bei anderen Empathie und hemmt deren Aggressionen.**

Wobei es ausreicht, wenn man empirisch nachweisen würde, dass Gewaltdarstellungen auf eine bestimmte Gruppe eine Vorbildwirkung haben. Es reicht aus, wenn gefährdungsgeneigte Jugendliche davon negativ beeinflusst werden.

**In letzter Zeit gibt es immer mehr Formate, die eine Mischung aus Reality und Show darstellen. In Sendungen wie Big Brother oder Ich bin ein Star – Holt mich hier raus! werden Menschen in Containern oder im Dschungelcamp isoliert, müssen zum Teil ekelerregende Aufgaben erledigen und werden dabei mit der Kamera beobachtet. Verstoßen solche Darstellungen gegen das Gebot der Menschenwürde?**

Ich halte wenig davon, Menschenwürde als kleine Münze der Fernsehkritik zu gebrauchen. Menschenwürde ist ein Kernbestandteil unserer Verfassung. Es ist ein solcher Kernbestandteil, dass er nicht einmal mit einer Vierfünftelmehrheit des Bundestags verändert werden könnte. Er steht unter der so genannten Ewigkeitsgarantie. Man müsste eine Revolution anzetteln und die Verfassung komplett abschaffen, um die Gebote abschaffen zu können, die aus dem Menschenwürdeartikel resultieren. In Art. 1 geht es um Folter, Todesstrafe, um Entpersönlichung, Sklaverei, Euthanasie, also um die Grenzen des Menschseins. Es ist eine andere Dimension, als etwa Würmer zu essen oder seinen Kopf in Kakerlaken zu stecken. Dies zu vergleichen, wäre so, als würde man den Holocaust mit den sozialen Folgen von Hartz IV in Verbindung bringen. Natürlich kann man diese Shows sehr kritisch sehen, aber das ist nicht auf der Ebene

der Menschenwürde zu diskutieren, weil man den Begriff dadurch verharmlosen und entdramatisieren würde. Langfristig kann solch ein Diskurs sogar gesellschaftlich negativ sein, weil man die Menschenwürde in die Niederungen des Fernsehalltags hinunterzieht. Eine ganz andere Frage ist die nach der Selbstbestimmung, die auf Art. 2 basiert. Danach müssen etwa die Verträge so gestaltet sein, dass man jederzeit aufhören kann. Das ist in der Tat ein Kernprinzip unserer Verfassung und unseres Zivilrechts, dass bestimmte Verpflichtungen nicht einklagbar sind. Man kann auch eine vertraglich mit einer Prostituierten vereinbarte Dienstleistung nicht einklagen. Man kann nicht auf Erfüllung klagen. Es gibt also bestimmte, höchstpersönliche Leistungen, die man jederzeit wollen muss. Das rechtliche Prinzip, welches dahinter steht, finde ich sehr sinnvoll. Die Nichtigkeit derartiger Verträge hat heutzutage nichts mehr mit Unsittlichkeit zu tun, sondern mit der Garantie der sexuellen Selbstbestimmung. Es sollte auch keine versteckten psychischen oder finanziellen Zwänge geben, die im Ergebnis die Selbstbestimmung aufheben, zum Beispiel dadurch, dass die Mitwirkenden hohe Vertragsstrafen zahlen müssen, wenn sie mitten in der Show aussteigen wollen.

Die Frage bei Dschungelshows ist doch: Inwieweit kommt eine Jugendbeeinträchtigung in Betracht? An eine kurzfristige Wirkung glaube ich eher nicht, denn es ist erkennbar ein fiktionaler Kontext. Es ist ein Spiel, und die Teilnehmer sind freiwillig dabei. Was könnten die langfristig negativen Wirkungen sein? Dass man für Geld alles machen kann? Wolfgang Schulz hat einmal gesagt, dass man den Kindern und Jugendlichen die Chance geben muss, sich auch mit negativen Werten auseinander zu setzen. Angesichts des Medien-Overkills, einer BILD-Zeitung, die en détail über diese Shows berichtet, macht ein nur auf Fernsehen bezogenes Save-harbour-Konzept keinen Sinn. Da muss es eher darum gehen, den Kindern das Schwimmen beizubringen, als sie vom Schwimmbad fern zu halten. Aus meiner Sicht wäre es wichtiger, dass Anbieter Möglichkeiten des gesellschaftlichen Diskurses über solche Fragen im Anschluss an solche Sendungen bieten als sie auf eine spätere Sendezeit zu verschieben.

**In Scare Tactics werden Menschen, ohne ihr vorheriges Einverständnis zu geben, in Todesängste versetzt.**

Es ist zumindest näher an einer Verletzung der Menschenwürde als die Dschungelshows, weil natürlich ein Kernbestandteil der Menschenwürde die Selbstbestimmung ist, die bei derartigen Formaten verletzt wird, wenn die Beteiligten nicht zustimmen. Deshalb sehe ich den verfassungsrechtlichen Schwerpunkt auch eher bei Art. 2 GG. Selbst wenn die Opfer in Scare Tactics am Ende die Verletzung ihrer Rechte auf Freiheit, körperliche Unversehrtheit und ihr Recht am eigenen Bild genehmigen, ist es immer noch problematisch, dass der Eindruck erweckt wird, man könne und dürfe die Rechte erst einmal verletzen. Ein schwerwiegender Eingriff in die Rechte aus Art. 2 GG wird möglicherweise verharmlost. Insoweit kann ich durchaus nachvollziehen, wenn man bestimmte Folgen dieses Formats auf Sendezeiten nach 22.00 Uhr beschränkt. Die Verletzung der Menschenwürde hat hingegen eine andere Dimension. Die Beurteilung hängt auch, wie schon Montaigne aufgefallen ist, davon ab, in welchem Land und in welchem Kulturkreis man sich befindet. Die Tradition der „practical jokes“ ist in Deutschland nicht so verbreitet wie in England. Niemand würde dort an die Verletzung der Menschenwürde denken. Menschenwürde sollte aber von solchen kulturellen Differenzen unabhängig definiert und verstanden werden. Möglicherweise sind wir da auch einfach ein bisschen überempfindlich – nach unserer Historie aber durchaus verständlich.

**Seit dem Sommer 2004 wird darüber diskutiert, ob Schönheitsoperationen – im Fernsehen zu Unterhaltungszwecken gezeigt – Jugendlichen den Eindruck vermitteln können, das Aussehen sei mit Blick auf den Schönheitswahn beliebig veränderbar. Ist das ein Thema für den Jugendschutz?**

Aus meiner Sicht geht es um Jugendbeeinträchtigung und nicht um Jugendgefährdung. Es geht also um Sendezeitgrenzen und nicht um ein Totalverbot. Die zweite Frage ist: Welche Art von sozialetischer Desorientierung steht im Raum? Mustert man die Varianten durch, die als staatlicher Minimalkonsens gelten, ergibt sich eine Fehlanzeige, da keine impliziten moralischen Maßstäbe aus dem Recht heraus erkennbar sind. Wie schon vorher gesagt: Es ist eine moralische oder sogar nur eine ästhetische Fragestellung. Und selbst wenn es eine moralische Frage ist, ob man sich operieren lassen soll oder nicht, glaube ich auch nicht, dass es in unserer Gesellschaft eine einheitliche moralische Auffassung dazu gibt. Man mag das bedauern, aber man darf deshalb nicht seine eigene Weltanschauung zum moralischen Maßstab aller machen. Dies ist im Übrigen auch ein gutes Beispiel für die Unterschiede zwischen Aufsichtsgremien im privaten und im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Der Fernsehrat des ZDF hat als binnenplurales Kontrollgremium die Macht und auch die Aufgabe, weiter zu gehen als eine Landesmedienanstalt als Rechtsaufsicht oder als Kontrollorgan für den Jugendschutz. Insoweit steht die Kontrolle des privaten Rundfunks zwischen Presse und Rundfunkanstalten: Seine Aufsicht ist strenger geregelt und ausdifferenzierter als die der Printmedien, aber programmliche Fragen entscheidet der Sender dann doch in eigener Verantwortung. Ob er damit seiner gesellschaftlichen Verantwortung in jedem Fall gerecht wird, ist eine andere Frage – aber eben eine ethische und nicht eine rechtliche. Manche Fragen entziehen sich immer noch der Verrechtlichung und gehören zum ethischen Diskurs einer Gesellschaft. Und weil ich ein positiv denkender Mensch bin, glaube ich auch, dass in manchen Fällen ein Beanstandungsverfahren einer Landesmedienanstalt gar nicht den Sinn hat, das Problem rechtlich zu lösen, sondern nur den Zweck, diesen Diskurs anzustoßen.



Das Interview führte Joachim von Gottberg.

